

**Tätigkeitsbericht  
des Landessynodalausschusses zur II. Tagung der 25. Landessynode**

Wolfsburg, 5. Juni 2014

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von März bis Mai 2014 folgenden Tätigkeitsbericht:

**I.**

**Rechtsfragen**

1. Unterrichtung des LSA gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung
  - a) Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA erläutert, dass der Gesetzentwurf den Versuch unternahme, das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Gliedkirchen der EKD auf der Basis des Bundesrechts zusammenzuführen. Für den kirchlichen Bereich sollen dadurch insbesondere solche Probleme reduziert werden, die sich aus der wachsenden Vielfalt grundlegender Definitionen des Besoldungs- und Versorgungsrechts ergeben. Das LKA hat außerdem auf eine im § 9 definierte Öffnungsklausel verwiesen, mit welcher die Höhe der Besoldung und Versorgung sowie die Formung der Besoldungstabellen (Zahl der Stufen sowie zeitliche und finanzielle Abstände bis zur nächsten Stufe) vollständig in die Kompetenz der Gliedkirchen fallen.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zur entsprechenden Anwendung des Altersgeldgesetzes des Bundes. Danach wird Altersgeld anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer Entlassung auf Antrag an frühere Beamte bzw. Beamtinnen gewährt. Wirtschaftliche Nachteile, die bei einem Wechsel zwischen einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis entstehen, sollen dadurch vermieden werden. Der Gesetzentwurf bestimmt die Geltung des Altersgeldgesetzes des Bundes, erlaubt den Gliedkirchen aber, von der Anwendung ganz abzusehen.

Hierzu hat das LKA ausgeführt, dass die hannoversche Landeskirche beabsichtige, weiterhin die Regelungen des Landes Niedersachsen anzuwenden und dieses in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Kirchenamt der EKD entsprechend mitzuteilen.

Eine weitere Änderung ist beim Wartegeld vorgesehen. Dieses soll nicht wie bisher als Versorgung, sondern als Besoldung behandelt werden. Damit soll der Wartestand an sich nicht wie bisher dem Ruhestand gleichgestellt werden. Ziel soll die Wiederaufnahme des Dienstes sein.

Der LSA hat die Ausführungen zum Gesetzentwurf und zu den Inhalten der beabsichtigten Stellungnahme gegenüber dem Kirchenamt der EKD zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplingesetzes der EKD und weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass der Gesetzentwurf einen Beschluss der EKD-Synode aufnehme, in dem diese sich im November 2013 vor dem Hintergrund einiger Disziplinarverfahren zur Aufarbeitung zurückliegender sexueller Übergriffe durch kirchliche Mitarbeitende dafür ausgesprochen hatte, die Belange von Verletzten im kirchlichen Disziplinarverfahren stärker zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Maßnahmenkataloges für Personen im Ruhestand vor, damit für sie außer der Entfernung aus dem Dienst eine Disziplinarmaßnahme zur Verfügung steht, die nicht dem Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs unterliegt. Denn ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen sind.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine Erweiterung des Instruments der "Zurückstufung" (Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt) vor, wonach diese Regelung auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand und Wartestand anwendbar wird.

Der LSA hat den Gesetzentwurf begrüßt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass die Zuständigkeit zur Erteilung von speziellen, nicht regelmäßig vorkommenden schuldrechtlichen Verträgen wieder in das LKA verlagert werden soll, da die Vorhaltung der hierfür erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse in allen Kirchenämtern uneffektiv ist und höhere Kosten verursacht als eine zentrale Bearbeitung im LKA. Die Rücknahme der Genehmigungszuständigkeit soll sich auf Verträge über die Errichtung von Windenergie- und Mobilfunkanlagen beschränken.

Durch die Rückübertragung der Genehmigungszuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen zu Verträgen über die Überlassung von Grundstücken für Windenergie- und Mobilfunkanlagen ist kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand im LKA zu erwarten, da die Kirchenkreise zu diesen Vorgängen trotz der bisher bei der bei ihnen liegenden Genehmigungszuständigkeit teilweise sehr intensiv die Beratung des LKA in Anspruch genommen haben.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 92 der Kirchenverfassung zugestimmt.

3. Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das LKA hat den LSA davon in Kenntnis gesetzt, dass das Kolleg beschlossen hat, schnellstmöglich ein gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz auf der Grundlage der Vorlage Nr. 21 A der Konföderationssynode vom 8. März 2014 zu entwickeln.

Zum Hintergrund hat das LKA ausgeführt, dass für die Landeskirchen Braunschweig, Hannovers und Oldenburg sowie für deren Diakonie derzeit die Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gelten. Mit Blick auf eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKD werden in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jedoch seit Jahren Überlegungen angestellt, sich dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD anzuschließen. Ein Wechsel auf das MVG-EKD scheiterte jedoch bislang aus verschiedenen Gründen.

Im Zuge der Neuaufstellung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Mitarbeitervertretungsrechts auf die Landessynoden übergegangen. Die Konföderationssynode hat sich zwar anlässlich

ihrer letzten Tagung mit dem Mitarbeitervertretungsrecht befasst, konnte aber einen ihr vom Rat der Konföderation vorgelegten Entwurf zur Übernahme des MVG-EKD nicht beschließen. Die daraufhin vom Rechtsausschuss der Konföderationssynode vorgelegte Vorlage Nr. 21 A, die eine Übernahme des MVG-EKD "in Reinform" vorsah, wurde nicht gelesen, da die Konföderationssynode die Regelungen dieser Vorlage noch nicht ausreichend mit den Interessenvertretungen der Mitarbeitenden abgestimmt sah. Die Konföderationssynode hat deshalb beschlossen, dass der Rat der Konföderation gebeten wird, auf der Grundlage der Vorlage Nr. 21 A einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der den einzelnen Synoden der niedersächsischen Kirchen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Kirchen Braunschweigs, Hannovers und Oldenburgs anlässlich einer Referentenbesprechung der Konföderation verständigt, gemeinsam, wie im nachfolgenden Beschlussvorschlag dargestellt, vorzugehen:

- "1. Die drei Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg streben an, schnellstmöglich ein gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz auf der Grundlage der Vorlage Nr. 21 A der Konföderationssynode vom 08. März 2014 zu entwickeln.
2. Zu diesem Entwurf sollen die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen aus den drei Kirchen, die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in den Diakonischen Werken in Niedersachsen, die in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbände, die Gewerkschaft ver.di, der Marburger Bund, der Diakonische Dienstgeberverband Niedersachsen und der Vorsitzende der Schiedsstelle angehört werden. Vertreter/innen der drei Landessynoden und der Diakonischen Werke Niedersachsen und Oldenburg sind an der Anhörung zu beteiligen. Die verfassungsmäßigen Kompetenzen der kirchenleitenden Organe der drei Kirchen bleiben unberührt; die Anhörung ist insoweit nicht als "Runder Tisch" zu verstehen.
3. Die Federführung bei der Anhörung wird der Oldenburger Kirche übertragen.
4. Landessynodalausschuss, Kirchensenat und Diakonisches Werk in Niedersachsen sind zu unterrichten."

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass der zu erwartende Gesetzesentwurf dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung überwiesen werden soll.

Am Beispiel dieses Gesetzentwurfs hat der LSA die Frage diskutiert, wie künftig eine rechtzeitige Beteiligung und Beratung der synodalen Fachausschüsse an der Erarbeitung von konföderierten Gesetzentwürfen sichergestellt werden kann. Deshalb soll der Rechtsausschuss der Landessynode um einen Lösungsansatz gebeten werden, der die rechtzeitige synodale Begleitung und Beratung von konföderierten Gesetzen im Gesetzgebungsverfahren ermöglicht.

## II.

### Finanzfragen

#### 4. Freigabe von Haushaltsmitteln für die Veranstaltungsreihe "Reformation und Politik" im Jahr 2014

Das LKA hat den LSA um die Freigabe der Mittel für die Veranstaltungsreihe "Reformation und Politik" gebeten.

Der LSA hat der Freigabe der Mittel für die Veranstaltungsreihe "Reformation und Politik" in Höhe von 50 000 Euro im Teilergebnishaushalt 1000-16270 zugestimmt.

#### 5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss in einer gemeinsamen Sitzung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 erläutert. Der Jahresabschluss weist ordentliche Erträge in Höhe von 556,7 Mio. Euro aus. Diese liegen damit um 24,7 Mio. Euro höher als im Jahr 2012 und rd. 45,5 Mio. Euro höher als geplant. Die ordentlichen Aufwendungen schlossen mit 521,8 Mio. Euro oder 22,6 Mio. Euro höher als im Jahr 2012 und 9,1 Mio. Euro geringer als veranschlagt ab. Das ordentliche Jahresergebnis liegt danach bei 34,9 Mio. Euro (Vorjahr: 33,7 Mio. Euro).

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, der Haushaltsrestdifferenz und der Rücklagenbewirtschaftung kommt es zu einem Bilanzergebnis von Null, da als verbindliche Erläuterung im Haushaltsplan die Zuführung etwaiger Überschüsse an den Versorgungsfonds ausgewiesen ist.

Die Kirchensteuererträge im Jahr 2013 liegen brutto bei 508 Mio. Euro und sind damit rd. 26 Mio. Euro höher als im Jahr 2012. Trotz des guten Ergebnisses ergibt sich unter Berücksichtigung der Inflationsrate ein Realverlust in den letzten 20 Jahren von rd. 30 %.

Die ordentlichen Aufwendungen bestehen aus rd. 610 Mio. Euro Personalkostenverpflichtungen, von denen rd. 400 Mio. Euro aus landeskirchlichen Mitteln getragen werden und rd. 210 Mio. Euro durch Dritte aufgebracht werden. Hier liegt ein erhebliches Risiko, was immer wieder dargestellt werden muss. Ein Großteil dieser Kosten betrifft den Kindertagesstättenbereich.

Rund eine Mrd. Euro auf der Aktivseite der Bilanz sind Forderungen an den Rücklagenfonds und auf der Passivseite steht das Reinvermögen mit 616,3 Mio. Euro, das sich aus dem Vermögensgrundstock (82 Mio. Euro), der Ergebnisreserve von 504 Mio. Euro und den zweckgebundenen Haushaltsresten zusammensetzt. Bei den Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgungsrückstellung für die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Höhe von 450,1 Mio. Euro, der Rückstellung für das Predigerseminar Loccum in Höhe von 10 Mio. Euro sowie weitere zugesagte Zuweisungen und Altersteilzeitrückstellungen von 31,2 Mio. Euro. Eine Aktualisierung der Versorgungsrückstellung wird nach Vorlage des neuen versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Einmalzahlung erfolgen. Der Deckungsgrad wird nicht ganz 80 % erreichen, da der risikolose Zins und die Zinserträge der NKVK deutlich unter dem Rechnungszins liegen.

Das LKA hat außerdem berichtet, dass die Landeskirche im vergangenen Jahr die einzelnen Spezialfonds in einem Masterfonds bei der Nord/LB AM mit acht unterschiedlichen Segmenten und Managern gebündelt hat. Das Volumen des Masterfonds liegt per 31. Dezember 2013 bei 708,6 Mio. Euro. Die Rendite des Fonds betrug im Jahr 2013 gut 6 % und schwankte zwischen den einzelnen Segmenten zwischen 0,38 % und 32,09 %. Bei dem Segment mit dieser ausgesprochen guten Performance handelt es sich um einen Aktienfonds für kleinere und mittlere Werte (Small und Mid Caps) mit relativ geringem Volumen und erhöhtem Risiko. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Werte in der Zukunft deutlich fallen oder sogar unter den Einstandspreis sinken. Es wird jedoch versucht, dies durch aktives Management zu verhindern.

Insgesamt ist das Finanzvermögen der Landeskirche breit diversifiziert und relativ konservativ aufgestellt, was jedoch nicht vor Ausfällen schützt. So ist es bei einer Anlage im Bereich Nachhaltigkeit zu einer Verlustrealisierung gekommen. Ein im Jahr 2007 erworbenes Papier, welches Klimaschutzmaßnahmen fördern sollte, hat unter Berücksichtigung von Erträgen einen Verlust von 20 % (400 000 Euro) gebracht. Ein Halten bis zur Endfälligkeit hätte vermutlich deutlich höhere Verluste eingebracht.

Die Rentenanlage im Fonds ist mit mehr als 39 % in der besten Ratingklasse (AAA) investiert und Käufe werden nicht unter Investmentgrade (BBB) getätigt.

Die Aktienquote auf das Gesamtvermögen liegt per 31. Dezember 2013 bei gut 15 % und soll laut Anlagerichtlinie der Landeskirche 25 % nicht übersteigen. Neben der Fondsanlage besteht noch eine Eigenanlage von rd. 170 Mio. Euro, die jedoch schrittweise gesenkt wird. Die Verzinsung der Eigenanlage lag im Jahr 2013 bei rd. 3,5 %.

Bei allen Anlagen werden die Richtlinien der EKD über ethisch/nachhaltige Anlagen mit berücksichtigt, aber nicht in vollem Umfang umgesetzt. So werden aus wirtschaftlichen Gründen Anlagen in den USA nicht komplett ausgeschlossen, obwohl dort die Todesstrafe praktiziert wird. Ebenso können bei Anlagen im Bereich des Emergent Market nicht alle Kriterien eingehalten werden, da teilweise Länder in der Entwicklung sind und Veränderungen nur mit stabilen Finanzmarktdaten möglich sind.

Zum Darlehensfonds, aus dem Darlehen an Kirchenkreise, Kirchengemeinden, diakonische Einrichtungen und in Ausnahmefällen an Mitarbeitende in besonderen finanziellen Notlagen gezahlt werden, hat das LKA berichtet, dass das Volumen auf 15 Mio. Euro begrenzt ist. Zurzeit sind rd. 5 Mio. Euro verausgabt, von denen eine Mio. Euro zur Finanzierung des Fonds "Kirche und Diakone" (§ 12 des Haushaltsbeschlusses) dienen.

Der Fonds weist auch ein Darlehen an das Lutherstift Falkenburg in Höhe von 500 000 Euro aus. Aufgrund der finanziellen Situation der Einrichtung und des Heimfalls an die Landeskirche zum 1. April 2014 ist davon auszugehen, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann und dann aus dem Verkaufsgewinn der Immobilie gedeckt oder abgeschrieben werden muss.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses dem vorgelegten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 zugestimmt.

#### 6. Eckdaten zur Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Das LKA hat dem LSA in der gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss außerdem berichtet, dass das Kolleg aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung und der guten Kirchensteuereinnahmen, die in ähnlicher Höhe auch in den nächsten Jahren erwartet werden, beschlossen hat, die Kürzungsvorgaben aus der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 für den übergemeindlichen Bereich (landeskirchliche Einrichtungen und Einrichtungen, die

gesamtkirchliche Aufgaben wahrnehmen - z. B. Diakonische Werke, Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen) auszusetzen. Das LKA hat dies damit begründet, dass der übergemeindliche Bereich bisher nicht an den guten Jahresergebnissen (Ausschüttungen an die Planungsbereiche von 48 Mio. Euro) partizipiert hat. Die Planungsbereiche haben Kürzungen von einem Prozent je Jahr zu realisieren. Die Personal- und Sachkosten sollen je Jahr um 2 % linear erhöht werden, wobei bei den Personalkosten die Steigerungen in den Jahren 2013 und 2014 zu berücksichtigen sind.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses den Eckdaten zur Haushaltsplanung zugestimmt.

7. Mittelfristige Finanzplanung und Festlegung des Planungszeitraums im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Der LSA hat sich in der gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss zudem vom LKA über die finanzielle Situation und die erwartete Entwicklung berichten lassen. Finanzausschuss und LSA sind dabei informiert worden, dass das Kolleg im Januar d. J. folgende Beschlüsse gefasst hat:

- "Es wird in Aussicht genommen, der Landessynode während ihrer III. Tagung im November 2014 vorzuschlagen,
- die Dauer des am 1. Januar 2017 beginnenden Planungszeitraums auf sechs Jahre festzulegen,
  - für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 das Allgemeine Planungsvolumen unverändert zu lassen,
  - für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 das Allgemeine Planungsvolumen um jeweils 1,5 % abzusenken."

Voraussetzung für diesen Vorschlag ist, dass die Risiken für die Finanzierung der Gesamtzuweisung durch eine angemessene landeskirchliche Finanzplanungsrücklage abgesichert werden, die bis zum Beginn des Planungszeitraums aus Haushaltsüberschüssen aufzubauen ist.

Das LKA hat zusätzlich erläutert, dass bei konsequenter Betrachtung der Aussetzung der Minderungen entlang der Vorgaben der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode die Risikorücklage auf einen dreistelligen Millionenbetrag aufgefüllt werden sollte. Die Rücklage dient dazu, eventuell schlechter laufende Kirchensteuerentwicklungen ganz oder teilweise auszugleichen. Damit wird deutlich, dass die Risikorücklage quasi für alle Bereiche gilt.



Das LKA hat bekräftigt, dass ein sechsjähriger Planungszeitraum ein Ausprobieren darstellt und keinerlei dauerhafte Festlegung ist. Bei jedem neuen Planungszeitraum müsse neu entschieden werden. Die konjunkturellen Rahmendaten seien zz. gut, Steuerminderungen aufgrund von Steuerreformen sind nicht zu erwarten und die erwarteten Überschüsse der kommenden Jahre würden den Aufbau einer Risikorücklage ermöglichen.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der LSA spricht sich für einen sechsjährigen Planungszeitraum ab dem Jahr 2017 aus.
2. Der LSA spricht sich für eine Fortführung der Strukturanpassungsfonds ab dem Jahr 2017 aus. Die mögliche Ausgestaltung und die letztliche Entscheidung soll im Rahmen der Haushaltsplanung im November 2016 erfolgen.
3. Der LSA spricht sich für den weiteren Aufbau der Risikorücklage im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2015 und 2016 aus. Die Höhe etwaiger Zuführungen und die genaue Ausgestaltung sollen im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Oktober 2014 festgelegt werden.

8. Errichtung einer Risikorücklage (Mindererträge)

Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung zum Planungszeitraum ab dem Jahr 2017 und des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr haben sich der Finanzausschuss und der LSA intensiv mit der Risikorücklage beschäftigt.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses der Zuführung eines Teilbetrages der im Haushaltsjahr 2013 erhaltenen Kirchensteuermehreinnahmen in Höhe von 20 Mio. Euro zur Bildung der Rücklage zugestimmt.

9. Übersicht über die von der Landeskirche übernommenen Bürgschaften nach dem Stand vom 31. Dezember 2013

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass die Landeskirche in geringerem Umfang Darlehen von Einrichtungen und Kirchenkreisen verbürgt. Die Zahl der verbürgten Darlehen ist aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich zurückgegangen. Eine Inanspruchnahme ist mit Ausnahme von Ausfallbürgschaften für eingeplante Einnahmen, in den letzten Jahren nur ein Mal geschehen. Zur Deckung hierfür steht die Bürgschaftssicherungsrücklage mit einer Mio. Euro zur Verfügung. Gemäß § 6 des Haushaltsbeschlusses darf die Landeskirche Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 8 Mio. Euro verbürgen.

Zurzeit ist noch ein Betrag von knapp 1,8 Mio. Euro verbürgt. Eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zur Jubiläumsfeier der St. Michaelis-Kirchengemeinde in Hildesheim ist zu erwarten. Die Höhe ist aber noch nicht bekannt.

Der LSA hat die Bürgschaftsübersicht zur Kenntnis genommen.

10. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Betriebsaufnahme des Hauses "Respiratio" im Kloster Barsinghausen

Das LKA hat dem LSA über die weiteren Fortschritte bei der Errichtung des Hauses "Respiratio" (Arbeitstitel) im Kloster Barsinghausen berichtet. Dabei wurde mitgeteilt, dass der Mietvertrag über die Nutzung des Objektes zum 1. Juni 2014 mit der Klosterkammer abgeschlossen wurde. Mit den anderen Trägerkirchen, Westfalen sowie Hessen und Nassau, wurde zudem eine Kooperationsvereinbarung für die Zeit vom 1. Juni 2014 zunächst befristet auf drei Jahre abgeschlossen. Die Leitungsstelle wird ebenfalls zum 1. Juni 2014 besetzt. Die Eröffnungsveranstaltung selbst ist unter Beteiligung der leitenden Geistlichen aller drei Trägerkirchen für den 14. November 2014 geplant.

Zu den Kosten der Erstausrüstung hat das LKA mitgeteilt, dass das Lutherstift Falkenburg, deren Eigentümerin die Landeskirche seit dem 1. April 2014 wieder ist, über hochwertiges und in sehr gutem Zustand befindliches Mobiliar verfügt sowie über ausreichend Bettwäsche und Geschirr. Diese Ausstattung ist gut für das Haus "Respiratio" geeignet und kann übernommen werden, wodurch die Kosten für die Erstausrüstung auf ca. 200 000 Euro reduziert werden können.

Bezogen auf den zu erwartenden Defizitausgleich hat das LKA beschlossen,

1. die bei der Kostenstelle 1000-05100 (Pfarrdienst) aus dem Haushaltsjahr 2013 übertragenen Planungskosten von 50 000 Euro dem rechnungsführenden Haus kirchlicher Dienste zur Finanzierung der Aufwendungen in der Anlaufphase der Einrichtung zuzuweisen.
2. die Kosten für die Erstausrüstung der Einrichtung in Höhe von 200 000 Euro ebenfalls aus der Kostenstelle 1000-05100 zu finanzieren und einen eventuell auftretenden Mehrbedarf aus Verstärkungsmitteln (Kostenstelle 1000-98100) bereitzustellen.

Der LSA hat den vorstehend genannten Beschlüssen zugestimmt.

11. Durchführung einer "Initiative Gemeinwesendiakonie"; Umwidmung von Mitteln aus dem Fonds "Kirche im Aufbruch"

Das LKA hat dem LSA das Konzept für eine "Initiative Gemeinwesendiakonie" vorgestellt. Danach soll eine Stelle geschaffen und mit einer Person besetzt werden, die die gemeinwesendiakonischen Ansätze für Kirchengemeinden in der hannoverschen Landeskirche voranbringt. Die "Initiative Gemeinwesendiakonie" soll vorerst auf einen Zeitraum von drei plus zwei Jahren begrenzt werden. Ein Zwischenbericht nach drei Jahren soll darüber entscheiden, ob die Arbeit für weitere zwei Jahre fortgesetzt wird.

Ausschlaggebendes Kriterium hierfür wäre die Zahl der Kirchengemeinden, die den gemeinwesendiakonischen Gemeindeansatz aufgenommen haben und fortentwickeln wollen. Die Person sollte über eigene Erfahrungen im Bereich gemeinwesendiakonischer Gemeindearbeit verfügen. Die Finanzierung der Stelle wäre dabei von der Eingangsqualifikation der Referentin bzw. des Referenten abhängig. Benötigt würden für die ersten drei Jahre ca. 125 000 Euro pro Jahr.

Verantwortet wird die "Initiative Gemeinwesendiakonie" von einem Begleitgremium, dem Vertreter und Vertreterinnen des LKA, des Hauses kirchlicher Dienste (HkD), des Sozialwissenschaftlichen Institutes (SI) und des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN) angehören.

Zur Finanzierung der "Initiative Gemeinwesendiakonie" sollen dem HkD die Hälfte der für das Jahr 2014 etatisierten Mittel des Fonds "Kirche im Aufbruch" für die Jahre 2014 bis 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Der LSA hat das Konzept einer "Initiative Gemeinwesendiakonie" zur Kenntnis genommen und den Diakonieausschuss der Landessynode hierzu um eine Stellungnahme gebeten. Nach deren Vorlage wird der LSA dann erneut über eine mögliche Mittelübertragung beraten.

**III.**  
**Baufragen**

**IV.****Personalfragen****12. Errichtung einer Stelle für den Direktor des Ev.-luth. Missionswerkes in Hermannsburg (ELM)**

Das LKA hat dem LSA mitgeteilt, dass mit der Wahl des neuen Direktors des ELM auch die dienstrechtliche Einbindung mit allen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgefragen für diese Stelle geklärt werden muss. Dies ist notwendig, da der neue Direktor aus der hannoverschen Landeskirche kommt und im aktuellen Stellenplan für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche keine entsprechende Stelle mit Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen ist.

Im Interesse einer möglichst unkomplizierten Gestaltung des Dienstverhältnisses hat das LKA vorgeschlagen, im PdL-Stellenplan unter 5.3 (Innere und äußere Mission) eine weitere PdL-Stelle der Gruppe 4 auszuweisen. Die Stelle entfällt wieder, wenn die hannoversche Landeskirche nicht mehr den Direktor oder die Direktorin des ELM stellt. Das ELM hat dem LKA zugesichert, dass sowohl die vollständigen Dienstbezüge als auch die Differenz der Versorgungskassenbeiträge zwischen A 15 und A 16 von dort erstattet werden und der Landeskirche insofern keine Mehrkosten entstehen.

Der LSA hat der Errichtung einer weiteren PdL-Stelle der Gruppe 4 (Zulage nach §§ 4, 29 Absatz 3 Nr. 3 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz = A 16) im PdL-Stellenplan unter Nr. 5.3 (Innere und äußere Mission) zugestimmt und sein Einvernehmen zur Gewährung einer entsprechenden Zulage an den Direktor des ELM erklärt.

**13. Neuausrichtung der Stellen für die Nachwuchsgewinnung für die Kirchenmusik**

Das LKA hat berichtet, dass das Projekt zur Gewinnung von kirchenmusikalischem Nachwuchs dahingehend zu modifizieren ist, dass es nunmehr auch für Musiker und Musikerinnen zugänglich wird, die bereits länger im Dienst stehen. Dies hat den Hintergrund, dass sich zu Beginn des Zeitraums der Neuauflage für die Jahre 2013 bis 2016 gezeigt hat, dass die Besetzung dieser Stellen nach den bereits für die Jahre 2009 bis 2012 geltenden Kriterien Schwierigkeiten bereitet. Begründet wird dies dadurch, dass nur wenige bis gar keine qualifizierten Bewerbungen eingehen, die Stellen für Anfänger wenig attraktiv sind und nicht als karrierefördernde eingeschätzt werden. Zudem werden unbefristete Stellen bevorzugt.

Der LSA hat die modifizierte Konzeption zur Kenntnis genommen. Die Thematik ist zz. Beratungsgegenstand im Öffentlichkeitsausschuss.

**V.****Öffentlichkeitsfragen****VI.****Anträge und Eingaben****VII.****Sonstiges****14. Gespräch des LSA-Vorsitzenden mit der Präsidentin des Landeskirchenamtes**

Der Vorsitzende hat den LSA über ein stattgefundenes Gespräch mit der Präsidentin des LKA unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Kommunikation der kirchennleitenden Organe untereinander informiert. Hierzu soll am 18. September d.J. eine zwei- bis dreistündige gemeinsame Sitzung mit Workshop-Charakter und ohne feste Tagesordnung des LSA mit dem Kolleg des LKA stattfinden.

**15. Tagungsmöglichkeiten für die Landessynode**

Das LKA hat signalisiert, dass die Planungen für einen entsprechenden Umbau der Neustädter Hof- und Stadtkirche auch zur synodalen Nutzung nur dann weiter vorangetrieben werden können, wenn hierfür ein entsprechender Beschluss der Landessynode vorliegt.

Der LSA schlägt daher vor, im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, Planungskosten in Höhe von 150 000 Euro für den Standort Neustädter Hof- und Stadtkirche zu berücksichtigen.

**16. Situation der Diakonischen Dienste Hannover (DDH)**

Der LSA hat sich vom LKA über die Situation der DDH berichten lassen, nachdem in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung in mehreren Artikeln über deren Finanznot berichtet wurde. Dem LKA liegt zz. ein formloser Antrag der DDH vor, der zunächst geprüft werden muss. Der in den Zeitungsberichten aufgebaute Zeitdruck gegenüber der Landessynode konnte vom LKA nicht bestätigt werden. Inwiefern bereits zur Novembertagung der Landessynode eine Entscheidung in dieser Sache vorliegen kann, bleibt abzuwarten.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen und um eine einheitliche Sprachregelung nach außen gebeten. Zudem hat der LSA das LKA

gebeten, auch den Diakonieausschuss und den Finanzausschuss in die weiteren Beratungen mit einzubeziehen und der Landessynode möglichst zur Novembertagung 2014 einen Zwischenbericht zum Verfahrensstand zu geben.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Synodale Beteiligung an konföderierten Gesetzen (Ziffer 3)
- Mittelfristige Finanzplanung und Festlegung des Planungszeitraums im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes - FAG - (Ziffer 7)
- Errichtung einer Risikorücklage - Mindererträge - (Ziffer 8)
- Situation der Diakonischen Dienste Hannover (Ziffer 16)

Surborg  
Vorsitzender